



Merkblatt zur Aufnahme in das Internat

(2020/2021)

Mitzubringen sind:

- a. Ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Schüler frei von übertragbaren Krankheiten ist. **Das Zeugnis darf bei der Aufnahme in das Internat nicht älter als 4 Wochen sein.**
- b. Ein Nachweis oder ärztliches Attest über die Masernimmunität gemäß §20 IfSG oder ein Nachweis über die Nichtimpfung aus medizinischen Gründen.

Der Rücklaufzettel für **das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz** muss vor dem Einzug ins Internat unterschrieben vorliegen.

Kopfkissen, Bettdecken mit Bezug und Bettlaken. Entsprechende Kleidung für Sport und Freizeit, Toilettenartikel (Zahnbürste, Seife,...) sowie den **Personal- bzw. Kinderausweis.**

Bei der Anreise ist **ein Pfand in Höhe von € 60,00** für den Zimmer- und Schrankschlüssel, sowie **5,00 €** für die Erstellung des Internatsausweises zu entrichten.

Ein Blatt mit folgenden Angaben:

- **Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes** (möglichst Bescheinigung der Versicherung mit Angabe des bzw. der Versicherten und der Versicherungsnummer).
- Telefonnummern, über die Sie notfalls rasch zu erreichen sind.
- **Angabe der Haftpflichtversicherung**, bei der Ihr Kind versichert ist. Wir empfehlen den Abschluss einer solchen Versicherung.
- Angabe der Freizeitunfallversicherung, die Sie für Ihr Kind abgeschlossen haben **(wenn vorhanden: wir empfehlen den Abschluss einer solchen Versicherung, denn die gesetzliche Schülerunfallversicherung umfasst nicht den Bereich der Internatsunterbringung).**

Zahlung der Internatskosten

Die Zahlung der Internatskosten erfolgt an die Landesoberkasse Trier mittels Dauerauftrag.

Vor der ersten Zahlung erhalten Sie von der Schule eine Mitteilung mit der Kontoverbindung der Landesoberkasse und der Anordnungsnummer, die bei allen Zahlungen anzugeben ist.

Der Anteil der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beträgt **ab dem 1. August 2020 EUR 4.320¹ pro Schuljahr.**

Die Beträge für das Schuljahr 2020/2021 sind in 12 gleichen Monatsraten zu je **EUR 360,--** zu zahlen, **erst-mals am 1. August 2020.**

Dies gilt unabhängig vom Beginn und Ende des Schuljahres.

*Gemäß der Verwaltungsvorschrift 9411C-51 230-0/34 lfd. Nr. 1.1.3 vom 22. Dezember 2016 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **142,00 EUR** erhoben, falls der zugesagte Internatsplatz eines staatlichen Gymnasiums von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Zustimmung der Schule nicht in Anspruch genommen wird.*

¹ Stand 27.01.2020